



KINDERSCHUTZ IM VEREIN

PRÄVENTION & INTERVENTION



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Merkblatt zur Einreichung eines Kinder- und Jugendschutzkonzepts für das DFB-Punktespiel

Vereine sind Orte, die Kindern und Jugendlichen einen sicheren Raum bieten sollen, in dem sie sich frei entfalten, lernen und wachsen können. Die Entwicklung eines Kinder- und Jugendschutzkonzepts ist dafür eine sehr zentrale Grundlage: Für Achtsamkeit, für Prävention und für konsequentes Handeln im Falle von Grenzverletzungen, Gefährdungen oder Gewaltausübung. Es dient als Leitfaden für alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen im Verein und soll Orientierung geben, wie gemeinsam eine Kultur des Hinsehens und Handelns gelebt werden kann.

Am Anfang steht die Risikoanalyse des Vereins. Es handelt sich dabei um eine erste Bestandsaufnahme zu den besonderen Potenzialen und Risiken im Verein, um darauf aufbauend, ein passgenaues Schutzkonzept zu entwerfen. Links zu einem kostenlosen Tool oder weiteren Hilfsmaterialien findet ihr auf der DFB-Homepage (s. QR-Code unten). Ein Schutzkonzept für Kinder- und Jugendliche enthält weiterhin konkrete Maßnahmen, die im Verein zum Schutz der Kinder- und Jugendlichen umgesetzt werden.

Die nachfolgenden sieben geforderten Mindestkriterien im Rahmen des DFB-Punktespiels müssen im Kinder- und Jugendschutzkonzept verankert sein. Bei der Einreichung ist darauf zu achten, dass ausschließlich eine Datei hochgeladen wird. Sollten zum Beispiel der Vorstandsbeschluss oder der Ehrenkodex keine integralen Bestandteile des Konzeptes sein, müssen die Dokumente zur einem PDF im Vorfeld zusammengefügt werden.



Direkt zum Kinder- und Jugendschutz des DFB.

Hier findet ihr die oben genannten Muster und Merkblätter sowie zahlreiche Hilfestellungen und ein Link zu einem Tool zur Risikoanalyse.
www.dfb.de/nachhaltigkeit/gemeinschaft/kinder-und-jugendschutz

01

NENNUNG EINES VERANTWORTLICHEN VORSTANDSMITGLIEDS für das Thema Kinder- und Jugendschutz. Name und Kontaktdaten dieser Person sollten im Schutzkonzept und auf der Homepage des Vereins oder auf andere Weise veröffentlicht sein.

02

BENENNUNG EINER ANSPRECHPERSON INNERHALB DES VEREINS FÜR KINDER- UND JUGENDSCHUTZ. Der Verein benennt mindestens eine Ansprechperson für den Kinder- und Jugendschutz. Diese Person darf kein Mitglied des Vorstands sein, um Unabhängigkeit und Vertrauensschutz sicherzustellen.

Name sowie aktuelle Kontaktdaten der Ansprechperson sind verbindlich im Kinder- und Jugendschutzkonzept festzuhalten und auf der Vereinswebsite oder in geeigneter anderer Form öffentlich zugänglich zu machen. Die Aufgaben und Zuständigkeiten sind eindeutig und nachvollziehbar im Kinder- und Jugendschutzkonzept zu definieren.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die benannte Ansprechperson regelmäßig und fachgerecht geschult wird. Hierfür können insbesondere Qualifizierungsangebote des Landesverbandes, des Landessportbundes, der Landes-sportjugend oder weitere Angebote genutzt werden.

03

BESCHLUSS DES VORSTANDS: Der Vorstand hat das Schutzkonzept verabschiedet. Eine dazugehörige Dokumentation ist im Schutzkonzept aufgenommen.

04

ERARBEITUNG UND INFORMATION/SCHULUNG ZU EHRENKODEX UND VERHALTENSRICHTLINIEN

Das eingereichte Schutzkonzept enthält den Verhaltenskodex sowie die darauf aufbauenden Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen (Fließtext oder im Anhang).

Handelt es sich bei den beschriebenen Verhaltensrichtlinien um vereinseigene Regelungen, gilt dennoch weiterhin die Verbindlichkeit der DFB-Richtlinien zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen gemäß der DFB-Jugendordnung.

Darüber hinaus beschreibt das Schutzkonzept, wie alle beteiligten Zielgruppen, insbesondere Trainer*innen und Betreuer*innen, umfassend über den Ehrenkodex und die Verhaltensrichtlinien informiert werden. Dies beinhaltet auch Informationen zur Umsetzung der vorgesehenen Schulungs- und Informationsformate.

05

EINFÜHRUNG DER PFLICHT ZUR PRÜFUNG DER INHALTE EINES ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNISSES für alle Trainer*innen und Betreuer*innen sowie für alle Mitarbeitenden des Vereins, die Vereinsfahrten, Ausflüge oder Turniere mit Übernachtung begleiten. Im Schutzkonzept muss geregelt sein, wer ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss, wer dieses einsieht, welche Wiedervorlagefrequenz besteht sowie die Regelung bei Verweigerung oder Einträgen.

Ohne diese Prüfung sowie für jeden, dessen erweitertes Führungszeugnis einschlägige Eintragungen (§ 72a Abs. 1 SGB VIII) enthält, ist ein kinderbezogener Einsatz für den Verein ausgeschlossen.

06

ERSTELLUNG VON INTERVENTIONSLEITLINIEN IM KRISENFALL, um allen Personen in dieser herausfordernden Situation Handlungssicherheit zu geben. Die Interventionsleitlinien legen u. a. Verfahrenswege, Verantwortlichkeiten und Entscheidungskompetenzen fest und sind ausführlich im Kinder- und Jugendschutzkonzept niedergeschrieben.

07

KOMMUNIKATION DES VEREINS: Der Verein stellt durch das Kinder- und Jugendschutzkonzept sicher, dass die Inhalte allen relevanten Akteur*innen des Vereins bekannt sind. Dazu zählen insbesondere Sportler*innen, Eltern bzw. Sorgeberechtigte, Trainer*innen und Betreuer*innen sowie Funktionär*innen und weitere ehren- oder hauptamtlich Tätige. Im Kinder- und Jugendschutzkonzept ist festgehalten, auf welche Weise insbesondere neue Mitglieder, neue Trainer*innen und Betreuer*innen über die Inhalte, Ziele und Ansprechpersonen des Kinder- und Jugendschutzes im Verein informiert werden.

Die Information und Sensibilisierung kann über unterschiedliche geeignete Kommunikationswege erfolgen, beispielsweise durch einen Bericht oder eine Vorstellung im Rahmen der Mitgliederversammlung, Informations- oder Elternabende, Aushänge in den Vereinsräumen oder Sportstätten sowie durch die Veröffentlichung des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes auf der Vereinswebsite.